

Aus anderen sozialistischen Ländern

Aufgaben zur weiteren Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit in der CSSR

Dr. GASP AR KUBEK,
Stellvertreter des Ministers der Justiz
der Slowakischen Sozialistischen Republik

Dr. FRANTISEK SVAJGHOFER,
Stellvertreter des Generalstaatsanwalts
der Slowakischen Sozialistischen Republik

Der XVI. Parteitag der Kommunistischen Partei der Tschechoslowakei im April 1981 hat den Fragen des Staates und des Rechts große Aufmerksamkeit gewidmet. Der Generalsekretär des Zentralkomitees der KP Tschechien, Genosse Gustáv Husák, betonte: „Unsere Gesetze sind ein Ausdruck des Willens des Volkes, sie schützen die Rechte und Interessen der Bürger und unsere Gesellschaftsordnung. Die Achtung gegenüber dem Recht und den Gesetzen zu pflegen, das sozialistische Rechtsbewußtsein der Bürger zu stärken, gehört zu den hervorragenden Pflichten der gesellschaftlichen Organisationen, der Schulen, der Familien, des sozialistischen Staates.“

Im politischen System der tschechoslowakischen sozialistischen Gesellschaft kommt den gesellschaftlichen Organisationen auch auf dem Gebiet der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit eine wichtige Rolle zu. In ihnen vereinen sich in Übereinstimmung mit Artikel 5 der Verfassung der CSSR die Werktätigen zur Entfaltung gesellschaftlicher Tätigkeit, zur allseitigen und aktiven Mitgestaltung des Lebens der Gesellschaft und des Staates sowie zur Verwirklichung ihrer Rechte.

Die demokratische Mitwirkung der Werktätigen an der Erfüllung dieser Aufgaben findet u. a. in der Zusammenarbeit der gesellschaftlichen Organisationen mit den Strafverfolgungsorganen sowie ihrer Mitwirkung im zivilrechtlichen Gerichtsverfahren einen konkreten Ausdruck.

Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren

Die unmittelbare Teilnahme der Werktätigen am gerichtlichen Verfahren ist auf dem Gebiet des Strafrechts darauf gerichtet, die erzieherische und vorbeugende Arbeit bei der Zurückdrängung der Kriminalität, bei der Beseitigung ihrer Ursachen, insbesondere jedoch bei der Besserung und Umerziehung von Personen zu verstärken, die wegen Straftaten verurteilt wurden.

Das Strafverfahren schafft alle erforderlichen Voraussetzungen, um die gesellschaftlichen Organisationen und alle Bürger in den Kampf gegen die Kriminalität sowie in den Prozeß der Umerziehung von Menschen einzubeziehen, die sich gegen die Strafgesetze vergangen haben. Die aktive Mitwirkung der gesellschaftlichen Organisationen im Strafverfahren wird durch vielgestaltige Formen gewährleistet. Insgesamt hat sich deren Aktivität von Jahr zu Jahr erhöht. Sie entspricht jedoch noch nicht den gegenwärtigen Bedürfnissen und beschränkt sich in der Regel auf die gesellschaftliche Bürgerschaftsübernahme für die Besserung eines Rechtsverletzers.

Eine wichtige Aufgabe bleibt nach wie vor, die Aktivität der gesellschaftlichen Organisationen bei der Aufdeckung von Straftaten, bei der Organisation von Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit und im engen Zusammenhang damit ihren Einfluß auf die Entwicklung des Rechtsbewußtseins der Bürger zu erhöhen.

Ein weiteres Gebiet des Zusammenwirkens der Strafverfolgungsorgane mit den gesellschaftlichen Organisationen ist die Mitwirkung gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger in der Hauptverhandlung. Diese Form ihrer Aktivität ist ebenfalls im Einklang mit den Erfordernissen stärker zu nutzen.

Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Zivilverfahren

Auf ein höheres Niveau ist auch die Mitwirkung gesellschaftlicher Organisationen im gerichtlichen Zivilverfahren zu heben, die in §4 der Zivilprozeßordnung geregelt ist.

Die grundlegende Form ihrer Mitwirkung besteht im Eintritt in das Verfahren, das vom Gericht eingeleitet wurde. Die gesellschaftliche Organisation besitzt die gleichen Rechte wie die anderen Verfahrensbeteiligten, nachdem das Gericht überprüft hat, daß ihr Eintritt in das Verfahren von den Interessen der Gesellschaft bestimmt wird und über die Mitwirkung dasjenige Organ entscheiden hat, das nach dem Statut der Organisation oder nach den von ihr für die Mitwirkung im Verfahren erlassenen Richtlinien dazu berufen ist.

Die Mitwirkung gesellschaftlicher Organisationen im Zivilverfahren wäre vor allem in Streitigkeiten wünschenswert, bei denen die Lösung des Konflikts das Interesse eines breiten Kreises von Bürgern betrifft, sowie in solchen, die sich aus arbeitsrechtlichen Beziehungen ergeben, insbesondere bei Streitigkeiten über die Gültigkeit einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses, über die Prüfung eines sog. qualifizierten Kündigungsgrundes, über den Ersatz von Schäden aus einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit u. a. m. Nicht zuletzt wäre die Mitwirkung auch in Familienrechtssachen erstrebenswert, insbesondere in Angelegenheiten, die die Erziehung von Minderjährigen betreffen.

Anforderungen an die Arbeit der Staatsanwälte und Gerichte

Eine grundlegende Aufgabe der Organe der Staatsanwaltschaft und der Gerichte bei der weiteren Erhöhung der Wirksamkeit des Kampfes gegen die Kriminalität besteht darin, jede Straftat so sorgfältig und rechtzeitig zu verfolgen, daß kein Täter unbestraft bleibt. Die Begehung einer Straftat muß unabwendbar eine gerechte Strafe nach sich ziehen. Das erfordert, die Arbeit aller im Strafverfahren tätigen Organe weiter zu vervollkommen.

Große Aufmerksamkeit ist der Feststellung und Beseitigung der konkreten Ursachen der Straftaten und der Umstände beizumessen, die sie ermöglichen. Die Überwindung dieser Ursachen und Umstände ist eine Angelegenheit aller staatlichen Organe, Betriebe und gesellschaftlichen Organisationen sowie der gesamten Öffentlichkeit. Eine bedeutende Rolle kommt hierbei der Staatsanwaltschaft zu, die insbesondere mit den Mitteln der Allgemeinen Aufsicht wirksam auf eine Vervollkommnung der Tätigkeit der Kontrollorgane sowie auf eine konsequente Durchsetzung der strafrechtlichen und materiellen Verantwortlichkeit Einfluß nehmen, kann.

Anspruchs- und verantwortungsvolle Aufgaben ergeben sich im kommenden Zeitraum für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft bei der Stärkung der sozialistischen Gesetzlichkeit auf den Gebieten des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts. Die Aufmerksamkeit ist insbesondere auf die kontinuierliche Festigung und Entwicklung der sozialistischen Familienbeziehungen zu lenken.

Auf dem Gebiet des Arbeitsrechts ist die Aufgabe gestellt, für seine konsequente Einhaltung zu sorgen und keinen Mißbrauch unserer fortschrittlichen Arbeitsrechtsgesetze zuzulassen. Die Entscheidungstätigkeit der Gerichte in Arbeitsrechtssachen wird dadurch, daß sie die sozialistischen Arbeitsbeziehungen und die Arbeitsdisziplin mit ausprägen hilft sowie das sozialistische Eigentum wirksam schützt, nachdrücklich dazu beitragen, die volkswirtschaftlichen Zielstellungen zu erfüllen. Die Gerichte und die Staatsanwaltschaft müssen ihre Anstrengungen verstärkt auf die Vorbeugung von arbeits- sowie zivilrechtlichen Streitigkeiten richten.

In der Entscheidungstätigkeit der Gerichte über Eigentums- und vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Bürgern ist darauf zu achten, daß kleinbürgerlichen und egoistischen Interessen einzelner Personen entgegen-